

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 23/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau C. Schmitz		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					02.02.2022
Rat					07.02.2022

TOP 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. „Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.07.2020. Die der Vorlage beigefügte 1. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage).

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Veränderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (im Folgenden: Elternbeitragssatzung Kita/TP) in folgenden Punkten:

- Vereinfachung der Elternbeitragssystematik durch Umwandlung des bisherigen Beitragsberechnungsverfahrens von einem linearen System auf ein Einkommensgruppensystem (Stufensystem)
- Entlastung nahezu aller Einkommensgruppen bei der Beitragspflicht zur Unterstützung der Bergheimer Familien
- Ausweitung der Anwendung der Geschwisterregelung

2. Sachverhalt

- Vereinfachung der Systematik durch Umwandlung der Beitragserhebung in ein Einkommensgruppensystem (Stufensystem)

In der Anwendung des bisherigen linearen Systems hat sich gezeigt, dass diese Systematik häufig zu rechtlichen Unklarheiten führt, da die Gerichtsbarkeit und die herrschende Rechtsprechung im Elternbeitragsbereich durchgängig von einem Einkommensgruppensystem (Stufensystem) ausgehen.

Zudem ist aus den seit 01.08.2020 angewandten Änderungen der Beitragserhebung ein enormer Arbeitsaufwand im Bereich der Elternbeitragserhebung zu verzeichnen, da nahezu jeder Bescheid in der rückwirkenden Überprüfung geändert werden muss. Der Grund hierfür ist, dass gemäß der aktuell geltenden Berechnungsmethode jede Einkommensänderung zu einer veränderten Beitragshöhe führt (vgl. Vorlage 217/2020 1. Ergänzung). Der Verwaltungsaufwand für diese Art der Beitragserhebung ist gänzlich unverhältnismäßig und nicht zielführend.

Aus den Rückmeldungen der Elternbeitragspflichtigen ist weiterhin zu entnehmen, dass diese die

Berechnungsformeln nicht nachvollziehen können und die Elternbeitragshebung als höchst intransparent erleben. Zwar besteht über die Homepage der Kreisstadt Bergheim die Möglichkeit, den Elternbeitragsrechner zu nutzen um eine ungefähre Vorstellung vom zu zahlenden Elternbeitrag zu erhalten, diese Möglichkeit bleibt jedoch häufig ungenutzt, da es in vielen Fällen schon daran scheitert, dass unklar ist, welche Einkommensbeträge in den Rechner einzugeben sind. Die Einordnung des eigenen Einkommens in einem Stufensystem fällt vielen Elternbeitragspflichtigen leichter und ermöglicht auch einen einfacheren Vergleich der Beiträge je nach gebuchter Stundenzahl.

b) Entlastung nahezu aller Einkommensgruppen bei der Beitragspflicht zur Unterstützung der Bergheimer Familien

In der Aufstellung der neuen Systematik wurde die Höhe der Elternbeiträge in nahezu allen Einkommensgruppen gesenkt, eine Ausnahme ergibt sich hier in der Gruppe der Höchstbeitragspflichtigen ab einem Jahresbruttoeinkommen von 120.000,01 €. In dieser Einkommensgruppe steigen die Beiträge moderat an.

Weiterhin wurde die Einkommensgrenze zur Beitragspflicht erhöht, so dass mit Einführung der neuen Systematik Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 € nicht beitragspflichtig sind. Auf Basis der aktuell gültigen Beitragssatzung und der für das Kita-Jahr 2021/2022 eingereichten Einkommensnachweisen entfielen für 54 Kinder im Kita-Bereich und für 5 Kinder im Bereich der Kindertagespflegen die Beitragspflicht vollkommen.

Die Absenkung der Beiträge vor allem im niedrigen und mittleren Einkommensbereich sowie die Veränderung der Einkommensgrenze zur Beitragspflicht bedeutet eine Entlastung der Familien in diesen Einkommensgruppen und ist ein weiterer Schritt, frühkindliche Bildung für alle zugänglich zu machen.

Beispiele für die Höhe der Elternbeiträge nach Stufensystem und bisherigem linearen System (unter ansonsten identischen Voraussetzung, wie z. B. identisches anrechenbares Einkommen, gleicher Familienstand, gleiche Kinderkonstellation etc.):

Einkommen	Betreuungsumfang pro Woche					
	bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		bis 45 Stunden	
	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher
27.500 €	0 €	49,41 €	0 €	51,86 €	0 €	77,21 €
58.700 €	147 €	161,37 €	173 €	175,61 €	257 €	261,03 €
96.200 €	244 €	264,45 €	268 €	287,79 €	400 €	426,90 €

c) Ausweitung der Anwendung der Geschwisterregelung

Mit Änderung der Satzung soll auch die Anwendung der Geschwisterregelung ausgeweitet werden. Hintergrund ist hier die Tatsache, dass aufgrund der vereinbarungsgemäßen Nichtdurchführung des Interkommunalen Ausgleichs nach §49 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) im Rhein-Erft-Kreis in Bergheim wohnhafte Eltern, deren Kinder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

sowohl im Bergheimer Stadtgebiet, als auch in anderen Kommunen besuchen, in beiden Kommunen beitragspflichtig werden. Die in den kommunalen Elternbeitragsatzungen verankerten Geschwisterkindregelungen finden regelmäßig nur Anwendung, wenn die Beitragserhebung für beide Kinder in einer Kommune erfolgt.

Um die in Bergheim wohnhaften Eltern zu entlasten, wird die Anwendung der Geschwisterkindregelung der Kreisstadt auch in Fällen ermöglicht, in denen Eltern mind. aufgrund eines Kindes elternbeitragspflichtig gegenüber der Kreisstadt sind und ein weiteres Kind eine Kindertagesbetreuung in einer anderen Kommune in Anspruch nimmt. Die Entlastung erfolgt durch die Anerkennung des weiteren, in der anderen Kommune beitragspflichtigen Geschwisterkindes, als höchstbeitragspflichtiges Kind, so dass das in Bergheim betreute Kind gem. §4 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung beitragsfrei gestellt wird.

Auch zukünftig wird bei der Beitragsbemessung kein Unterschied zwischen U3- und Ü3-Kindern erfolgen, um auch weiterhin frühkindliche Bildung bereits möglichst früh allen zu ermöglichen.

Die 1. Änderungssatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Durch die Umsetzung der aufgeführten Änderungen reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung erheblich. Dafür sinken wie unter Punkt 4 dargestellt die Einnahmen aus der Beitragserhebung. Die Mindereinnahmen resultieren aus der Umstellung der Berechnungssystematik und der Absicht, bis auf die höchste Einkommensstufe keine Beitragszahler schlechter zu stellen als mit der derzeit gültigen Beitragserhebung.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Mindereinnahmen aufgrund der systemischen Umstellung der Elternbeitragsberechnung auf das Stufensystem betragen bezogen auf die betreute Kinderzahl, Betreuungsumfang und aktuellem Einkommensniveau der Eltern etc. im Kita-Jahr 2021/2022 rd. 209.500 €. Diese Mindereinnahme schreibt sich grundsätzlich auch in den Folgejahren weiter fort. Die Mindereinnahmen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Produktgruppen:

PG	Bezeichnung	PSK	Mindererträge
060 040	städt. Kindertageseinrichtungen	43210300	56.340 €
060 050	Freie Träger	43212800	114.670 €
060 170	Kindertagespflege	43211001	38.490 €

Für das HH-Jahr 2022 werden sich keine Abweichungen zu denen im Doppelhaushalt in den drei o.g. Produktgruppen angemeldeten Erträgen ergeben, da sich die Grundlagen der Beitragserhebung aktuell besser darstellen als bei HH-Aufstellung im Jahr 2020 unterstellt wurde.

Eine Prognose bezüglich der Veränderung der Einnahmeansätze für die Haushaltsjahre 2023 ff. kann erst dann erstellt werden, wenn für das Kita-Jahr 2022/2023 insbesondere die endgültigen Anmeldungen, gebuchten Betreuungsstunden sowie Einkommensnachweise vorliegen. Diese Zahlen werden mit dem kommenden Haushaltsplanentwurf veröffentlicht.:

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt